



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 64.326/2
vom 22. Oktober 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 10. März 2005 zur Festlegung der
Arbeitsweise der Sprachenprüfungsausschüsse und der
Durchführung der Prüfungen vor diesen Ausschüssen'

Am 25. September 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 10. März 2005 zur Festlegung der Arbeitsweise der Sprachenprüfungsausschüsse und der Durchführung der Prüfungen vor diesen Ausschüssen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 22. Oktober 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Luc DETROUX und Patrick RONVAUX, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 22. Oktober 2018 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

PRÄAMBEL

Die in Absatz 2 erwähnten Artikel 37 § 2, 38 § 2 und 38bis § 2 des Dekrets vom 19. April 2004 ‚über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen‘ enthalten keine Ermächtigung an die Regierung.

Gemäß Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist, verfügt die Regierung über die allgemeine Zuständigkeit, die zur Ausführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse festzulegen.

Folglich sind:

- in Absatz 1 die Wörter „Artikel 54 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990“ durch die Wörter „Artikel 7“ zu ersetzen.

- in Absatz 2 die Wörter „Artikel 37 § 2, ersetzt durch das Dekret vom 21. April 2008, Artikel 38 § 2, ersetzt durch das Dekret vom 21. April 2008, und Artikel 38bis § 2, eingefügt durch das Dekret vom 21. April 2008“ auszulassen.

VERFÜGENDER TEIL

1. In dem entworfenen Artikel 4 (Artikel 1 des Entwurfs) ist zu präzisieren, dass es sich um die in den Artikeln 37 § 2, 38 § 2 und 38bis § 2 des Dekrets vom 19. April 2004 ‚über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen‘ erwähnten Prüfungen handelt.

Die Daten zur Identifizierung eines Aktes müssen nämlich in dem verfügenden Teil vollständig angegeben werden, auch wenn der Akt bereits im Titel oder in der Präambel erwähnt worden ist. Der verfügende Teil ist tatsächlich der Zentralteil des Aktes, in dem die zu beachtenden Regeln enthalten sind; darin sind also alle für dessen Verständlichkeit erforderlichen Elemente zu erwähnen. Der Leser muss im Stande sein, den verfügenden Teil zu verstehen, ohne die Präambel einsehen zu müssen. Nebensächlich ist auch zu

berücksichtigen, dass die Präambel der Erlasse in den Sammlungen der Gesetzgebung in der Regel nicht aufgenommen wird¹.

2. Aus Artikel 2 des Entwurfs geht hervor, dass der entworfene Erlass am 1. September 2018 zurückwirken wird.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, und zwar wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren oder die Kontinuität der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung des entworfenen Erlasses kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann, was von dem Verfasser des Textes überprüft werden soll.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

¹ Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, unter „Technique législative“, Empfehlung Nr. 73.